*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 1*

Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (VSt)

der Hochschule Furtwangen

vom 26.02.2018

Gemäß§ 65a Abs. 1 Satz1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, demFreistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen,der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem LandRheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, demLand Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation einesgemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre andeutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung desLandeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.),erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen die folgende Organisationssatzung.Diese Organisationssatzung wurde am 26.02.2018beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat diese Organisationssatzung mit Erlass vom xx.xx.xxxx genehmigt.*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 2*

**Inhalt**

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen ........................................................................................................... 4**

**Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung ................................................................................................................... 4**

**§1 Rechtsstellung ....................................................................................................................................... 4**

**§2 Aufgaben ................................................................................................................................................ 4**

**§3 Organe der Studierendenschaft ........................................................................................................... 5**

**§4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien .......................................................................................... 5**

**§5 Zusammenwirken mit der Hochschule ................................................................................................ 6**

**Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien ......................................................... 6**

**§6 Hochschulöffentlichkeit ........................................................................................................................ 6**

**§7 Beschlussfähigkeit ................................................................................................................................ 6**

**§8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen .................................................................... 7**

**§9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien ............................................................................... 7**

**§10 Virtuelle Anwesenheit und Umlaufverfahren ....................................................................................... 7**

**Dritter Unterabschnitt: Urabstimmung ................................................................................................................... 8**

**§11 Zweck ...................................................................................................................................................... 8**

**§12 Zustandekommen .................................................................................................................................. 8**

**§13 Formelle Voraussetzungen ................................................................................................................... 8**

**§14 Organisation und Ablauf ....................................................................................................................... 9**

**§15 Beschlüsse und Bekanntmachung ...................................................................................................... 9**

**Zweiter Abschnitt: Organe der Studierendenschaft ................................................................................................ 10**

**Erster Unterabschnitt: Studierendenrat ............................................................................................................... 10**

**§16 Aufgaben .............................................................................................................................................. 10**

**§17 Zusammensetzung des Studierendenrats ......................................................................................... 10**

**§18 Ausscheiden von Ratsmitgliedern ..................................................................................................... 10**

**§19 Organisation und Ablauf ..................................................................................................................... 10**

**§20 Ausschüsse .......................................................................................................................................... 11**

**Zweiter Unterabschnitt: Allgemeiner Studierendenausschuss ......................................................................... 11**

**§21 Aufgaben .............................................................................................................................................. 11**

**§22 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses ................................................... 11**

**§23 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses ............................. 12**

**§24 Vorsitzende\*r des Allgemeinen Studierendenausschusses ............................................................ 12**

**§25 Referate ................................................................................................................................................. 13**

**§26 Finanzreferat ........................................................................................................................................ 13** *Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 3*

**§27 Referat für Freizeit und Sport ............................................................................................................. 13**

**§28 Hochschulpolitikreferent\*in ................................................................................................................ 14**

**§29 Organisation und Ablauf ..................................................................................................................... 14**

**Dritter Unterabschnitt: Schlichtungskommission............................................................................................... 14**

**§30 Schlichtungskommission .................................................................................................................... 14**

**Vierter Unterabschnitt: Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses .............................. 15**

**§31 Aufgaben .............................................................................................................................................. 15**

**§32 Zusammensetzung............................................................................................................................... 15**

**§33 Wahl des\*der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden .................................................... 15**

**§34 Wahl der Campusreferent\*innen ........................................................................................................ 15**

**§35 Vorsitzende\*r ........................................................................................................................................ 16**

**§36 Campusreferent\*innen ......................................................................................................................... 16**

**§37 Organisation und Ablauf ..................................................................................................................... 16**

**Fünfter Unterabschnitt: Fachschaft und Fachschaftsvertretungen .................................................................. 17**

**§38 Definition Fachschaft und Fachschaftsvertretungen ....................................................................... 17**

**§39 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung ................................................................................ 17**

**§40 Fachschaftssprecher\*in ...................................................................................................................... 17**

**§41 Sitzungen der Fachschaftsvertretung ................................................................................................ 17**

**§42 Delegierte der Fachschaften ............................................................................................................... 17**

**Dritter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten...................................................................................... 19**

**§43 Grundsätze ........................................................................................................................................... 19**

**§44 Finanzsatzung ...................................................................................................................................... 19**

**§45 Beiträge ................................................................................................................................................. 19**

**Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen ............................................................................................................... 20**

**§46 Änderung der Organisationssatzung ................................................................................................. 20**

**§47 Inkrafttreten .......................................................................................................................................... 20** *Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 4*

**Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

**Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

**§1 Rechtsstellung**

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende)der Hochschule Furtwangen bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft).Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltetihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen“. Ihr Sitz ist Furtwangen.

**§2 Aufgaben**

(1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,

3. die Förderung der politischenBildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

4. die Förderung der Chancengleichheitund den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,

5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss an der Hochschule Furtwangen anstreben

6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöseund parteipolitische Neutralität.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 5*

(4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

**§3 Organe der Studierendenschaft**

(1) Auf Hochschulebene hat die Studierendenschaft folgende Organe:1. Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,

2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,

3. Schlichtungskommission (SchliKo) als judikatives Organ.

(2) Auf Standortebene werden folgende Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (Campus-AStA)gebildet:1. Campusvertretung des Allgemeinen StudierendenausschussesFurtwangen

2. Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses Villingen-Schwenningen

3. Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses Tuttlingen

(3) Die Organe der Fachschaften sind dieFachschaftsvertretungen.

**§4 Mitgliedschaftund Mitwirkung in Gremien**

(1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.

(2) Mitglieder von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal-und Prüfungsangelegenheiten sowie nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 6*

Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.

(4) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Studierendenrat kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

(5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der\*dieRektor\*inder Hochschule.

**§5 Zusammenwirkenmit der Hochschule**

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

**Zweiter Unterabschnitt: AllgemeineVerfahrensvorschriften für Gremien**

**§6 Hochschulöffentlichkeit**

Die Sitzungen des Studierendenrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal-und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

**§7 Beschlussfähigkeit**

(1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

(3) Sollten mehrals drei Viertel aller Mitglieder durch Beurlaubung oder verpflichtende Praxissemester an der Wahrnehmung einer Gremiensitzung gehindert sein, genügt die Anwesenheit von dreistimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit. Die dauerhafte Abwesenheitmuss durch schriftliche Abmeldung nachgewiesen sein.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 7*

**§8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

(1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.

(2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Veröffentlichung auf der Website der Verfassten Studierendenschaftbekanntgemacht.

(3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weiseals Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

**§9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien**

(1) Die Wahlmitglieder des Studierendenrats werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Hochschule Furtwangen mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Listenvorschläge sollen mindestens neun Kandidierende enthalten. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften aus§39. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, offen gewählt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 1.10. und endet mit dem 30.9. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30.9. verbleibende Zeit.

(4) Im Übrigengilt die Wahlordnung der Hochschule Furtwangen in ihrer aktuellen Fassungentsprechendbis zum Erlass einer eigenen Wahlordnung.

**§10 Virtuelle Anwesenheitund Umlaufverfahren**

(1) Eine Sitzung kann auch per Fernübertragung stattfinden. Dieser Form der Sitzung müssen mehr als die Hälfte allerMitglieder vor der Sitzung schriftlichoder per E-Mailzustimmen. Die Identität des teilnehmenden Mitgliedes ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.

(2) Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.

(3) Eine Abstimmungkannim Umlaufverfahrenschriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden.DerAntraggilt als gebilligt, wenn sich wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhält.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 8*

Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht, ist der Beschluss ungültig.Eine ungültige Abstimmung kann in einer Sitzung erneut behandelt werden.

**Dritter Unterabschnitt: Urabstimmung**

**§11 Zweck**

(1) Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.

(2) In einem Zeitraum von sechs Monaten ist ein inhaltsgleicher Antrag nicht erneut zur Abstimmung zu stellen.

**§12 Zustandekommen**

(1) Urabstimmungen finden statt auf Beschluss des Studierendenratesoder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft.

(2) Ein Antrag auf Urabstimmung muss von einem Prozent der Studierendenschaft, mindestens jedoch 60 und höchstens200 Studierenden unterzeichnet sein.Der Antrag ist beim Studierendenrat einzureichen. Dieser prüft die formellen Voraussetzungen gemäß §13. Bei einer Ablehnung kann die Schlichtungskommission angerufen werden, die endgültig entscheidet.

**§13 Formelle Voraussetzungen**

(1) Die zur Abstimmung stehende Frage muss mit ja oder nein beantwortbar sein.

(2) Die zur Abstimmung stehende Frage darf keinen geltenden Bestimmungen widersprechen, Satzungsänderungen mit Ausnahme der Organisationssatzung dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.

* 1. (3) Der Antrag mussa) Den\*die Antragstellende\*n
  2. b) Die zur Entscheidung stehende Frage
  3. c) Eine Begründung
  4. d) Einen nach geltenden Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

beinhalten

(4) Von (3)d)kann abgesehen werden, sofern keine Kosten aus der Entscheidung entstehen können

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 9*

**§14 Organisation und Ablauf**

(1) Über eine Urabstimmung muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform hochschulöffentlich informiert werden.

(2) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden.Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit den allgemeinen Wahlen ist wünschenswert.

(3) Alles Weiterewird in der Wahlordnung festgelegt.

**§15 Beschlüsseund Bekanntmachung**

(1) Der Beschluss der Urabstimmung ist bindend, sofern ein Quorum von zehn Prozent erreicht wurde.

(2) Wird das Quorum nicht erreicht, so hat sich der Studierendenrat in seiner nächsten Sitzung mit der Frage zu befassen.

(3) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse des Studierendenrates auf und sperrt Anträge, die dasselbeThema betreffen für sechs Monate, in welchen Änderungen nur durch eine weitere Urabstimmung entschieden werden können.

(4) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist spätestens sieben Tage nach der Urabstimmung hochschulöffentlich bekannt zu machen.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 10*

**Zweiter Abschnitt: Organe der Studierendenschaft**

**Erster Unterabschnitt: Studierendenrat**

**§16 Aufgaben**

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Erhat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,

2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats,

3. Verabschiedung des Haushaltsplans,

4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

**§17 Zusammensetzungdes Studierendenrats**

(1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:

1. kraft Amtes:

a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,

b) Delegierte der Fachschaftengemäß §42als stimmberechtigte Mitglieder,

2. aufgrund von Wahlen weitere neun stimmberechtigte Mitglieder;

fürWahlen gelten §9sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaftdurch mehrere der in (1)beschriebenen Möglichkeiten ist ausgeschlossen.

**§18 Ausscheidenvon Ratsmitgliedern**

(1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach §17(1)1.oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahlder selben Listeals Mitglied nach. Ist diese Listeerschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus dem Rat aus 1.mit Ablauf der Amtszeit, 2. durch Exmatrikulation oder 3. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.

**§19 Organisation undAblauf**

(1) Der Studierendenrat wählt in der ersten Sitzung der Legislaturperiode für deren Dauer eineSitzungsleitung.Diese kann aus bis zu zwei Personen bestehen.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 11*

(2) Zur ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiodelädt der\*dieWahlleiter\*inoder dessen Stellvertreter\*inein. Er\*sieleitet die Sitzung bis die Wahl zurSitzungsleitungabgeschlossen ist.

(3) DieSitzungsleitungberuft die Sitzungen ein und veranlasst das Anfertigen und Veröffentlichen eines Protokolls. DesWeiterenist siefür die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich.

(4) DieSitzungsleitungist für die Dokumentationder Beschlüsse verantwortlich.

(5) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrates sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden.

(6) Die Sitzungen sollen im Wechsel an den Standorten stattfinden, die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschussessind verantwortlich für die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

(7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§20 Ausschüsse**

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenratgegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Diese Ausschüsse können eigenständig Treffen einberufen und erstatten dem Studierendenrat über die Ergebnisse Bericht.

**Zweiter Unterabschnitt: AllgemeinerStudierendenausschuss**

**§21 Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, diese bedarf der Zustimmung des Studierendenrates.

**§22 Zusammensetzungdes Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von §1sein.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:

* 1. 1. Durch Wahl gemäß §23:a) Dem\*derVorsitzenden,
  2. b) Dem\*derFinanzreferent\*en\*in,
  3. c) Dem\*derReferent\*en\*infür Freizeit und Sport,
  4. d) Dem\*derHochschulpolitikreferent\*en\*in,
  5. e) weiteren Referent\*innen.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 12*

2. Sowie kraft Amtesden Vorsitzenden der Campusvertretungen des allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gemäß (2)dürfen nur ein Amt ausüben. Wird ein Mitglied durch Wahl zum Mitglied kraft Amtes, muss es sein Amt gemäß (2)1. abgeben.

(4) Die Anzahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschussesgemäß (2)muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des Studierendenrates betragen.

(5) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch freiwillige Helfer\*innenunterstützt werden, die zur beratenden Teilnahme an Sitzungen berechtigt sind.

**§23 Wahl undAbwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der\*dieVorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des AllgemeinenStudierendenausschusses werden nach der Wahl des\*derVorsitzenden auf dessen\*derenVorschlag vom Studierendenrat einzeln gewählt.

(2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden.

(3) Wird der\*dieVorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der\*dieVorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein\*eneue\*r Vorsitzende\*r gewählt wird. Zu der Sitzung,in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

**§24 Vorsitzende\*rdes Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der\*dieVorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft nach innen und nach außen.Er\*sieist dem Studierendenrat gegenüber auskunftspflichtig.

(2) Der\*dieVorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschussessowie der Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der\*dieVorsitzende anstelle des AllgemeinenStudierendenausschusses. Er\*siehat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Aufhebung nicht Rechte Dritter beschädigt werden.

(4) Der\*dieVorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Helfer\*innender Studierendenschaft.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 13*

**§25 Referate**

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der zentralen Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die zentralen Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes zentrales Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Referate bilden sich aus dem\*der jeweiligen Referent\*en\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses, der\*die den Vorsitz des Referates übernimmt, sowie den Campusreferent\*innen der Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Der\*die Referent\*in ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Studierendenrat gegenüber Auskunftspflichtig.

(4) Der\*die Referent\*inkann mit Zustimmung des\*der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses aus den Reihen des Referates eine\*n Stellvertreter\*in benennen.

(5) Auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses kann der Studierendenrat beschließen, zusätzlich zu den Referaten in §26, §27und §28weitere Referate einzusetzen. Hierzu legt der Allgemeine Studierendenausschuss eine Aufgabenbeschreibung vor. Der\*die Referent\*in wird bei Zustimmung durch den Studierendenrat gemäß §23 (1) Satz 2 gewählt. Die Aufgaben eines solchen Referats werden in der Geschäftsordnung beschrieben.

**§26 Finanzreferat**

(1) Der\*dieFinanzreferent\*inhat die Kontrollfunktion der Ein-und Ausgaben der Konten der Verfassten Studierendenschaft. Er\*sieist gegenüber dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig und auskunftspflichtig.

(2) Der Haushaltsbeauftragte ist Teil des Finanzreferates.

(3) Näheres regelndie Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaftsowie die Geschäftsordnung.

**§27 Referatfür Freizeit und Sport**

(1) Der\*dieReferent\*infür Freizeit und Sport ist insbesondere für die unter §2(1)6. genannten Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Studierendenrat erlässt eine Ordnung für Freizeit-und Sportangebote, die organisatorische sowie finanzielle Grundlagen für Freizeit-und Sportangebote festlegt.

(3) Näheres regeltdieGeschäftsordnung.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 14*

**§28 Hochschulpolitikreferent\*in**

(1) Der\*dieHochschulpolitikreferent ist insbesondere für die unter §2(1)1., 3. und 7. genannten Aufgaben verantwortlich.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§29 Organisation und Ablauf**

(1) Die erste Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses in der jeweiligen Legislaturperiode soll frühestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates stattfinden.

(2) Der\*dieVorsitzende, im Falle der Verhinderung die Vorsitzenden der Campusvertretungen des allgemeinen Studierendenausschusses in Personalunion, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der\*dieVorsitzende den\*dieSchriftführer\*in.

(3) Ordentliche Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen in der Vorlesungszeit zweiwöchentlich abgehalten werden.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung

**Dritter Unterabschnitt: Schlichtungskommission**

**§30 Schlichtungskommission**

(1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.

(2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus eine\*r\*m Vorsitzenden, der kein Mitglied der Studierendenschaft sein muss,und zwei Beisitzer\*innen,die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen, aber Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Der\*dieVorsitzende muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er\*sieden Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat berufen; der\*dieVorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer\*innenfür die Dauer von einem Jahr.

(3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.

(4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 15*

**Vierter Unterabschnitt: Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

**§31 Aufgaben**

(1) Die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten den Allgemeinen Studierendenausschuss an den Standorten und führen dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses unterstützen den Allgemeinen Studierendenausschuss bei Vorhaben am jeweiligen Standort.

(3) Die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses geben sich Geschäftsordnungen, diese bedürfen der Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses.

**§32 Zusammensetzung**

(1) Die Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschussessetzt sich zusammen aus:

1. Durch Wahl gemäß§33:

a) Dem\*derVorsitzenden,

b) Dem\*derstellvertretenden Vorsitzenden

2. Durch Wahl gemäß§34den Campusreferent\*innen.

(2) Die Campusvertretung des Allgemeine Studierendenausschusseskann durch freiwillige Helfer\*innenunterstützt werden, die zur beratenden Teilnahme an Sitzungen berechtigt sind.

**§33 Wahlund Abwahldes\*derVorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden**

(1) Der\*dieVorsitzende der Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusseswird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Der\*diestellvertretende Vorsitzende wird nach der Wahl des\*derVorsitzenden auf seinen\*ihrenVorschlag vom Studierendenrat gewählt.

(2) Der\*dieVorsitzende und der\*diestellvertretende Vorsitzende können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. Wird der\*dieVorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder derCampusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der\*dieVorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein\*eneue\*r Vorsitzende\*r gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

**§34 Wahl der Campusreferent\*innen**

Der Allgemeine Studierendenausschuss bestimmt die Referentender Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Vorschlagdes\*der Vorsitzenden der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses.*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 16*

**§35 Vorsitzende\*r**

(1) Der\*dieVorsitzendeder Campusvertretung des AllgemeinenStudierendenausschusses ist Ansprechpartner vor Ort, leitet die Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses und dient als Schnittstelle zu den anderen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er\*sieist gleichzeitig Stellvertreter\*indes\*derVorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vor Ort.

(2) Der\*dieVorsitzende der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Studierendenrat gegenüber auskunftspflichtig.

(3) Er\*siekoordiniert die Arbeit der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüssedes Studierendenratesinnerhalb seines Aufgabenbereichs.

(4) Die Abschnitte (1), (2)und (3)gelten bei Verhinderung entsprechend für den\*diestellvertretende\*n Vorsitzende\*n.

(5) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

**§36 Campusreferent\*innen**

(1) Die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses entsenden je eine\*n Campusreferent\*en\*in in die Referate des Allgemeinen Studierendenausschusses.Diese agieren als Stellvertreter\*innen des\*der Referent\*in vor Ort.Die Campusreferent\*innen sind dem\*der Referent\*en\*in auskunftspflichtig.

(2) Es können Campusreferate gegründet werden.Die Campusvertretungen sollen sich bei solchen Referaten untereinander abstimmen und zusammenarbeiten.

**§37 Organisation und Ablauf**

(1) Der\*dieVorsitzende, im Falle derVerhinderung sein\*eStellvertreter\*in, beruft die Sitzungen der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet deren Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der\*dieVorsitzende den Schriftführer.

(2) Ordentliche Sitzungen der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen in der Vorlesungszeit zumindest zweiwöchentlich abgehalten werden.

(3) Beschlüsse der Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen durch den Allgemeinen Studierendenausschuss in ordentlicher Sitzungbesprochen werden. Sie werden erst nach Zustimmung durch den Allgemeinen Studierendenausschuss gültig,§24(3)ist anwendbar.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 17*

**FünfterUnterabschnitt: Fachschaftund Fachschaftsvertretungen**

**§38 DefinitionFachschaft und Fachschaftsvertretungen**

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

**§39 Zusammensetzungder Fachschaftsvertretung**

(1) Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegenals stimmberechtigte Mitgliederangehören, zusammen.

(2) Die Fachschaftsvertretungkann durch freiwillige Helfer\*innenunterstützt werden, die zur beratenden Teilnahme an Sitzungen berechtigt sind.

**§40 Fachschaftssprecher\*in**

(1) Der\*dieFachschaftssprecher\*inführt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er\*sieist Vorsitzender der Fachschaftsvertretung.

(2) Er\*siewirdvonderFachschaftsvertretungausihrerMittefürdieDauerderAmtszeit gewählt. Für die Wahl ist dieeinfacheMehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Der\*dieFachschaftssprecher\*inverliert das Amt vorAblauf der Amtszeit durch Neuwahl eine\*s\*rFachschaftssprecher\*s\*inmit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durchRücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

**§41 Sitzungender Fachschaftsvertretung**

Die ersteSitzung derFachschaftsvertretung der jeweiligen Amtsperiode wird jeweils von dem mit den höchsten Stimmzahlen gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des\*derFachschaftssprecher\*s\*inabgeschlossen ist.

**§42 Studierendenratsdelegierte der Fachschaften**

(1) Die Fachschaftsvertretung bestimmt eine\*n Delegierte\*nsowie eine\*n stellvertretende\*n Delegierte\*nfür die Dauer der Legislaturperiode. Der\*dieDelegierte, im Falle derVerhinderung der\*dieStellvertreter\*in, nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen des Studierendenrats teil.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 18*

(2) Der\*dieDelegiertesowie der\*diestellvertretende Delegiertemuss der Fachschaft angehören, aber kein Mitglied der Fachschaftsvertretung sein.

(3) Die Fachschaftsvertretung teilt die Wahl dem\*derSitzungsleiter\*indes Studierendenrates mit. Ist bis zur zweiten Sitzung des Studierendenrates kein\*eDelegierte\*r benannt, entfällt der Sitz, bis eine entsprechende Benennung erfolgt ist.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 19*

**Dritter Abschnitt: Geld-und Vermögensangelegenheiten**

**§43 Grundsätze**

(1) Für die Haushalts-und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung(LHO), entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Für die Entscheidung gemäß §65b (1) Satz 2 LHG ist der Studierendenrat im Einvernehmen mit dem Rektorat zuständig.

**§44 Finanzsatzung**

Der Studierendenrat erlässt eine Finanzsatzung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts-und Kassenführung, die Haftung der verfassten Studierendenschaft sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

**§45 Beiträge**

(1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

*Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen 20*

**Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**§46 Änderungder Organisationssatzung**

(1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung geändert werden. Die Änderungsatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der fürHochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

* 1. (2) Die Änderungssatzung kann beschlossen werden durch:a) Abstimmung im Studierendenrat. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
  2. b) Urabstimmung gemäß§11ff.

**§47 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Furtwangen in Kraft.Gleichzeitig tritt die vormals gültige Organisationssatzung außer Kraft. Die Gewählten Vertreter\*innennehmen ihre Amtsgeschäfte bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Zum Wintersemester 2018/2019 wird erstmals nach den neu geltenden Bestimmungen gewählt.